



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen
des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5006336-423

- Antragsgegnerin -

wegen Asylfolgeantrag,
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer -

durch die Richterin am VG Donovang
als Einzelrichterin

am **08.05.2007** beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass aufgrund der Folgeantragsstellung und Klageerhebung die Abschiebung des Antragstellers derzeit, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, nicht vollzogen werden darf.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Der am 28.03.2007 beim Verwaltungsgericht Stuttgart gestellte Antrag, den für die Abschiebung des Antragstellers zuständigen Stellen mitzuteilen, dass seine Abschiebung entgegen der bereits erfolgten Mitteilung gem. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG derzeit, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Durchführung eines Folgeverfahrens, nicht vollzogen werden kann, ist zulässig (§ 123 Abs. 1, 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Zwar ist die Ausgestaltung des einstweiligen Rechtsschutzes in Fallgestaltungen, in denen das Bundesamt gem. § 71 Abs. 5 AsylVfG bei Stellung eines Asylfolgeantrags lediglich über die Frage der Verpflichtung zur Durchführung eines Folgeverfahrens entscheidet, jedoch keine neue Abschiebungsandrohung erlässt, streitig. Überwiegend wird in diesen Fällen aber der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gegen die für die Entscheidung über den Folgeantrag zuständige Bundesrepublik Deutschland für statthaft angesehen (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 16.03.1999 - 2 BvR 2131/95, NVwZ 1999, Beilage Nr. 6, 49-51).

Der Antrag hat in der Sache auch Erfolg. So hat es das Bundesamt auf den Folgeantrag des Antragstellers zwar zu Recht abgelehnt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen bzw. eine geänderte Feststellung zum Vorliegen eines Ausreise- bzw. Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2-5 AufenthG zu treffen. Denn dass der Hinweis auf die katastrophale Versorgungslage und auf eine Auskunft des Gutachters Dr. Danesch vom 25.01.2006 kein geeigneter Vortrag ist, um zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens oder zur Feststellung eines Ausreisehindernisses nach § 60 Abs. 2-5 AufenthG zu führen, hat das Gericht bereits mehrfach festgestellt (vgl. u.a. VG Stuttgart, Urt. v. 23.04.2007-A6K 146/07-).

Allerdings war dem Folgeantrag insoweit zu folgen, als er auf die Verpflichtung zur Feststellung eines Ausreisehindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG gerichtet ist. Mangels Existenzmöglichkeit des Antragstellers in Afghanistan ist bei ihm ein solches Ausreisehindernis wahrscheinlich festzustellen. Denn die 6. Kammer geht in ständiger Rechtsprechung für die Gruppe der langjährig in Europa ansässigen und nicht freiwillig zurückkehrenden afghanischen Flüchtlinge, die nicht auf den Rückhalt von Verwandten oder Freun-

den in Afghanistan oder auf früheren Grundbesitz zurückgreifen können oder nicht über ausreichende Ersparnisse für ein Leben am Existenzminimum verfügen, davon aus, dass ihre Versorgung in Afghanistan nicht gewährleistet ist. Diese Einschätzung ist zwar Gegenstand von mehreren, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassenen Berufungen, nachdem in zwei Zeugenaussagen vor dem Obergericht Berlin-Brandenburg unterschiedliche Einschätzungen der Versorgungslage der zurückkehrenden Flüchtlinge getroffen wurden (vg. OVG Berlin-Brandenburg, Verhandlungsniederschrift vom 27.03.2006 des Zeugen David und Verhandlungsniederschrift vom 05.05.2006 des Zeugen Mostafa Danesch). Solange diese Fragen nicht abschließend geklärt sind, hält die Kammer aber an ihrer Rechtsprechung fest, so dass dem Antragsteller derzeit Schutz vor Abschiebung zu gewähren ist. Denn nach den vorliegenden Unterlagen ist es glaubhaft, dass er in seinem Heimatland ohne familiären Rückhalt und Unterstützung einer Familie wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO. Da das Verfahren gerichtskostenfrei ist, erfolgt keine Streitwertfestsetzung. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. Donovan